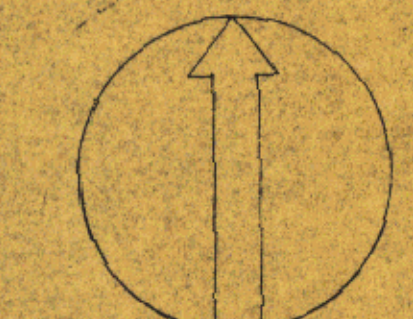




Planunterlagen gefertigt
Hamburg, den 7. August 1958
Vermessungsamt - Y43

Die Übersetzung mit
Original-Durchführung
wird bescheinigt.
Hamburg, den 2. DEZ. 1959
Techn. Inspektor

Archiv

Hamburg
Nr. 5091

Aufgestellt: Hamburg, den
Landesplanungsamt

Öffentlich ausgelegt vom
beim Bezirksbauamt Hamburg-Mitte
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 16. NOV. 1959
(GVBl. 1959 Seite 111)
In Kraft getreten am 26. NOV. 1959

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Baudeputation am

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 160

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN 9.41-32 92/32 98

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt
Planbezirk Schaarmarkt - Martin-Luther-Straße - Anberg - Pas-
mannstraße - Herrengraben - Schaarsteinweg

1. Vorbemerkung

Der Planbezirk des Durchführungsplans D 160 enthält den
Planbezirk des gemäß Bekanntmachung vom 11. November 1952
festgestellten Durchführungsplans D 95/51.

2. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie
das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan
ersichtlich.

3. Besondere Vorschriften

3.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmun-
gen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts,
insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

3.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens

- 3.21 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 3.22 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g) 16,0 m,
- 3.23 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6) 19,0 m,
- 3.24 für die achtgeschossigen Geschäftshäuser (G8) 25,0 m,
- 3.25 für die zehngeschossigen Geschäftshäuser (G10) 31,0 m.

3.3 Für die Baustufen G6, G8 und G10 gelten die Vorschriften
des § 33 der Baupolizeiverordnung.

3.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke im Wohnge-
biet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.5 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die
Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

3.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3.7 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die
Auskragungen in den öffentlichen Grund entsprechend den
straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu
gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lich-
te Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht
unterkellert werden.

3.8 Die bei der Garage unter Erdgleiche (GaK) dargestellten
Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

4.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche ist durch
Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit
der Enteignung nach dem Aufbaugesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammen-
legung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

- 4.2 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der grün umrandeten Fläche die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 1145, 874, 1225, 1227 und 1228 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

5. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 5.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 5.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den -1. DEZ. 1959

Haus
Technischer Inspektor